

## Vorlage Stadtparlament

Datum	25. Januar 2022
Beschluss Nr.	1349
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

### Interpellation Magdalena Fässler, Konstantin Hälg: Hohe bürokratische Hürden für Eiszauber?; schriftlich

Magdalena Fässler und Konstantin Hälg sowie 23 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 7. Dezember 2021 die beiliegende Interpellation «Hohe Bürokratische Hürden für Eiszauber?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### 1 Ausgangslage

Der «Eiszauber» fand erstmals im Winter 2018/2019 im Bereich des Basketballfelds hinter der alten Turnhalle auf der Kreuzbleiche statt. Neben einer Eisbahn und einem Eisfeld für Eisstockschiessen bestand ein breites Gastronomiekonzept vom Fondue-Chalet bis zum Glühweinstand. Die erstmalige Durchführung wurde noch ohne Baubewilligungsverfahren, lediglich mit einer Veranstaltungsbewilligung durch die Gewerbebehörde durchgeführt. Im Winter des folgenden Jahres (2019/2020) beabsichtigte die Veranstalterin, den Anlass erneut durchzuführen; dies jedoch nicht mehr am Standort des Vorjahres, sondern auf dem «Zirkusplatz» auf der Kreuzbleiche, welcher östlicher und damit in direkter Nachbarschaft zu Wohnliegenschaften liegt. Auch damals war die Stadtverwaltung zu Beginn der Meinung, dass eine Durchführung lediglich mit einer Veranstaltungsbewilligung durch die Gewerbebehörde hätte ermöglicht werden können. Nach Bekanntwerden der Pläne für den neuen Standort regte sich jedoch Widerstand aus der Nachbarschaft. Diese forderte für den Anlass vorgängig das rechtliche Gehör und drohte bei Nichtdurchführung eines Baubewilligungsverfahrens mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde beim Kanton. Um den Anlass nicht zu gefährden, entschied die Veranstalterin kurzfristig, auf den Standort vom Vorjahr zurückzukehren. Entsprechend sahen die Nachbarn von einem Verfahren ab.

Die Stadt hat die Opposition aus der Nachbarschaft zum Anlass genommen, die Praxis im Umgang mit Art. 136 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Bezug auf die mobilen Bauten und Anlagen zu überprüfen. Sie kam dabei zum Schluss, dass die Nutzungsabsicht von mobilen Bauten und Anlagen (Veranstaltung) aufgrund der damit verbundenen Immissionen ein legitimes Interesse bei der Nachbarschaft auslösen kann, sich dazu zu äussern. Da sich das Vorhaben auf Raum und Umwelt auswirkt, sind neben dem Planungs- und Baugesetz auch das Raumplanungsgesetz und das Umweltschutzgesetz massgebend. Als Resultat dieser Überprüfung und der daraus gewonnenen Erkenntnisse kam die Stadt zum Schluss, dass für den Eiszauber oder ähnlich grosse Anlässe mit

ähnlich langer Dauer neu ein Bewilligungsverfahren – als einziges Verfahren, in welchem die Nachbarschaft vorgängig miteinbezogen wird – durchzuführen ist.

Dem Stadtrat ist es ein wichtiges Anliegen, eine Ermöglichungskultur zu etablieren. Als Beispiel dafür wurden im Jahr 2020 das Pilotprojekt «Liberalisierung des öffentlichen Raums» und im Jahr 2021 das Pilotprojekt ([«Mediterrane Nächte», Nachtrag II zum Immissionsschutzreglement](#)) gestartet. Der Stadtrat unterstreicht damit die Absicht, St.Gallen als innovative, sportbegeisterte und kulturell inspirierende Stadt zu positionieren, die attraktiv für eine Vielzahl an Veranstaltungen ist.

## 2 Beantwortung der Fragen

1. *Wann begann die Kontaktaufnahme seitens der Bauherrschaft mit der Stadt für die Durchführung des Eiszaubers? Bzw. mit welcher Dauer muss ein Gesuchsteller für ein Baubewilligungsverfahren der Grössenordnung des Eiszaubers rechnen?*

Der Veranstalterin wurde die Baubewilligungspflicht für den Eiszauber im Juli 2020 mitgeteilt. Im Winter 2020/2021 fiel der Anlass aufgrund der Pandemie jedoch aus. Die Absage erfolgte Ende August 2020, wobei gleichzeitig auch in Aussicht gestellt wurde, zeitnah mit dem Amt für Baubewilligungen in Kontakt zu treten. Für die Durchführung des Anlasses im Winter 2021/2022 reichte die Veranstalterin jedoch erst am 1. Juni 2021 und somit fast ein Jahr später ein Baugesuch ein; dies wiederum auf dem «Zirkusplatz» der Kreuzbleiche und somit in unmittelbarer Nähe zu Wohnliegenschaften. Im daraufhin durchgeführten Baubewilligungsverfahren gingen sechs Einsprachen ein.

Für die Bewilligung einer Grossveranstaltung im Ausmass des Eiszaubers ist mit sechs bis acht Wochen zu rechnen, sofern keine Einsprachen eingehen. Bei Einsprachen oder Anpassungen am Verfahrensgegenstand sowie an den Gesuchsunterlagen (wie im vorliegenden Verfahren) verlängert sich das Verfahren unbestimmt.

Die früh- bzw. rechtzeitige Baueingabe liegt oder lag (vgl. Abs. 1 Antwort zu Frage 1) in der Verantwortung der Gesuchstellerin. Das Amt für Baubewilligungen ist in hohem Masse daran interessiert, die entsprechenden Verfahren möglichst rasch abzuwickeln. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen sowie die verfahrensrechtlichen Garantien müssen dabei jedoch in jedem Fall berücksichtigt und eingehalten werden, damit nicht allfällige Verfahrensverfehlungen seitens Vorinstanz geltend gemacht werden können und in der Folge der entsprechende Anlass bereits aus diesem Grund nicht termingerecht durchgeführt werden kann. Zu bedauern ist, dass das Jahr, in welchem der Anlass coronabedingt ausgefallen ist, nicht dazu genutzt wurde, um das Verfahren zu initialisieren und die durch Einsprachen zu erwartenden Verzögerungen abzufangen.

2. *Wie weit muss bei temporären Bauten, wie sie beim Eiszauber nötig gewesen wären, auf Einsprachen eingegangen werden?*

Grundlage für die Beurteilung, ob ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, bilden nicht der provisorische (temporäre) Charakter der baulichen Einrichtungen und Anlagen, sondern die damit verbundenen Nutzungsabsichten (Veranstaltung) mit ihren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt. Das Ausmass des Eiszaubers bringt Immissionen mit sich, welche bei den umliegenden

Anwohnerinnen und Anwohnern ein Interesse auslösen, sich zu einer solchen Veranstaltung äussern zu können. Dies hat sich bereits anlässlich der Durchführung des Eiszaubers in der Saison 2019/2020 abgezeichnet. Da sich die Veranstaltung auf Raum und Umwelt auswirkt, sind für die Beurteilung auch nicht mehr länger nur das Planungs- und Baugesetz, sondern auch das Raumplanungs- und Umweltschutzgesetz massgeblich.

Das Baubewilligungsverfahren ist das einzige Verfahren, welches einen Einbezug der Nachbarschaft miteinschliesst. Entsprechend können nur mit der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens die Interessen der Nachbarschaft angemessen gewahrt und damit das rechtliche Gehör gewährt werden. Sofern nun ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, muss gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben zwingend auch auf die Einsprachen eingegangen werden. Das PBG gibt in Art. 157 vor, dass über öffentlich-rechtliche Einsprachen gleichzeitig mit der Verfügung im Baubewilligungsverfahren entschieden werden muss. Andernfalls würden die Verfahrensgarantien resp. die gesetzlichen Vorgaben missachtet. In der Folge läge ein besonders schwerer Verfahrensmangel vor, wodurch der Entscheid der Stadt nichtig wäre. Ein solcher Entscheid hätte für die Veranstalterin aus nachvollziehbaren Gründen keinerlei Vorteile. Auf allfällige Einsprachen ist daher zwingend einzugehen.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ein aktueller Fall, über welchen die Rekursinstanz des Kantons St.Gallen erst kürzlich (Oktober 2021) befunden hat. Der verhältnismässig kleine Anlass «Skate am Lake» in Weesen mit einem 200 m<sup>2</sup> grossen künstlichen Eisfeld, einem 100 m langen Eisweg und einem Restaurationsbetrieb mit bis zu 60 Besuchenden pro Tag auf der gesamten Anlage war bis anhin ohne Baubewilligungsverfahren durchgeführt worden. Die fehlende Baubewilligung brachte einen Bürger dazu, dies zu rügen. Nach der erstinstanzlichen Abweisung der Klage durch die Gemeinde wurde der Entscheid und damit die Frage der Baubewilligungspflicht für solche Anlässe mit Rekurs an das Bau- und Umweltdepartement weitergezogen. Zusammenfassend hielt die Rekursinstanz daraufhin in ihrem Entscheid fest, dass die umstrittene Veranstaltung sehr wohl baubewilligungspflichtig sei und gab dem Rekurrenten Recht und sprach ihm zudem ausseramtliche Kosten zu.

### *3. Wie viel kostet die Stadt ein Verfahren für eine Veranstaltung mit der Dauer und Bauten wie der Eiszauber? Und wieviel davon wird dem Gesuchsteller verrechnet?*

Die Kosten für die Veranstaltungsbewilligungen der zwei durchgeführten Eiszauber belief sich auf durchschnittlich CHF 1'725 (ohne Restaurationspatent und Verkürzung der Schliessungszeiten) pro Anlass. Davon entfielen CHF 600 auf die Veranstaltungsbewilligung der Gewerbepolizei, CHF 200 auf die Lautsprecherbewilligung, CHF 350 auf die Aufwendungen der Dienststelle Umwelt und Energie sowie CHF 525 auf den Brandschutz. Der Gebührentarif des Amtes für Baubewilligungen (SRS 731.112; Stand 1. Oktober 2021) regelt die Gebührenerhebung der Dienststelle. Auf dieser Grundlage können je Veranstaltung Gebühren zwischen CHF 100 und CHF 1'000 verrechnet werden. Für den Eiszauber würden für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens somit zusätzliche Kosten von voraussichtlich CHF 1'000 pro Anlass hinzukommen. Gesamthaft würden die Bewilligungskosten somit für die Veranstalterin mit CHF 2'725 pro Anlass zu Buche schlagen.

Gemessen an der Grösse und Dauer je Anlass sind diese Bewilligungskosten als sehr moderat zu bezeichnen. Bei einer durchschnittlichen Dauer der Veranstaltung von 70 Tagen beläuft sich die Bewilligung für einen einzelnen Tag auf lediglich rund CHF 39. Bei einer von der Veranstalterin kommunizierten Besuchendenfrequenz von 50'000 Besuchenden bedeutet dies Unkosten von lediglich

5.5 Rappen pro Besucherin und Besucher. Es ist dabei auch festzuhalten, dass das Baubewilligungsverfahren aufgrund der Einsprachen und der damit zusammenhängenden Gesuchsanpassungen, des mehrfachen Schriftenwechsels sowie der Begleitung des Vorhabens durch das Amt für Baubewilligungen im Vorfeld überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand generiert und aufgrund der beschränkten Gebührenhöhe die regulären Aufwendungen des Amtes für Baubewilligungen bei Weitem nicht kostendeckend weiterbelastet werden können. Bis dato wurden grob geschätzte 70 Arbeitsstunden für den Eiszauber aufgewendet. Bei einem Stundenansatz von CHF 130 fallen dafür Verwaltungskosten von CHF 9'100 an, wobei das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

*4. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um den Bewilligungsprozess zeit- und kosteneffizienter zu gestalten, damit sie dem Anspruch einer veranstaltungsfreundlichen Stadt gerecht wird?*

Das Amt für Baubewilligungen ist grundsätzlich bestrebt, die Prozesse für ein Baubewilligungsverfahren möglichst effizient und kurz zu gestalten. Diese Absicht zeigt sich auch im Umstand, dass die ersten zwei Austragungen des Eiszaubers hinter der alten Turnhalle ursprünglich noch ohne Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden konnten. Erst mit dem Wunsch nach einem Wechsel des Veranstaltungsorts änderte sich die Ausgangslage, indem Nachbarinnen und Nachbarn sich rechtlich dagegen zu wehren versuchten.

Dass sich betroffene Bewohnerinnen und Bewohner aus der Nachbarschaft rechtlich gegen die Veranstaltung wehren, ist legitim. Das Einreichen des entsprechenden Baugesuchs wurde seitens des Amtes für Baubewilligungen denn auch als Zustimmung zu diesem Vorgehen durch die Veranstalterin gewertet. Die Durchführung eines Baugesuchsverfahrens sollte nicht zuletzt auch in ihrem Interesse liegen, um damit die rechtliche Legitimierung des Anlasses und damit das Wohlwollen der Nachbarschaft mit einem transparenten und korrekten Verfahren sicherzustellen. Gleichzeitig gibt die Baubewilligung der Veranstalterin die nötige Planungssicherheit.

Der in Antwort auf Frage 2 angeführte Rekursentscheid des Kantons St.Gallen zeigt, dass die durch das Amt für Baubewilligungen vorgenommene Anpassung der Praxis mit der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens umsichtig, korrekt und im Sinne des Gesetzgebers war. Bei Missachtung der aktuellen Rechtsprechung wäre noch während des Anlasses durch Anwohnerinnen und Anwohner die Forderung nach einem sofortigen Abbruch der Veranstaltung und einem vorgängig durchzuführenden Bewilligungsverfahren zu erwarten gewesen. Dies hätte nebst einem erheblichen finanziellen Schaden für die Gesuchstellerin auch viel Verwaltungsaufwand, negative Schlagzeilen und allenfalls Schadenersatzforderungen zulasten der Stadt ausgelöst. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Anliegen von Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern gleichermassen zu berücksichtigen hat. Die Stadt hat somit auch eine Verantwortung, ihre Bürgerinnen und Bürger vor übermässigen Immissionen zu schützen. Das finanzielle Interesse einer privaten Veranstalterin oder eines Veranstalters an der Durchführung eines Anlasses darf dabei nicht über das Interesse der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner gestellt werden. Es gilt, einen Mittelweg und einen Interessenausgleich zu finden, wofür sich ein Bewilligungsverfahren bestens eignet. Von einer einseitigen Bevorzugung resp. von einem Verstoß des Gleichbehandlungsgebots distanziert sich der Stadtrat. Ein korrektes und effizientes Verfahren dient allen Beteiligten.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:  
Carmen Betschart

Beilage:

- Interpellation vom 7. Dezember 2021